



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. August 2012

Nr. 25

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 16. August 2012

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 16. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Referat
- § 20 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Testate
- § 22 Praxissemester
- § 23 Auslandsstudiensemester
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 28 Kolloquium
- § 29 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 31 Bachelorurkunde
- § 32 Zusätzliche Prüfungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das erste und zweite Semester
- Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das dritte und die folgenden Semester
- Anlage III Alternativer Prüfungs- und Studienplan für das Studium mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester (ab 4. Semester)
- Anlage IV Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen
- Anlage V Modularer Aufbau des Studiums

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Oecotrophologie am Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein.
- (2) Das Studium in diesem Studiengang kann wahlweise mit oder ohne Praxis- oder Auslandsstudiensemester durchgeführt werden.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist der Nachweis eines achtwöchigen Vorpraktikums nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zu erbringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.
- (3) Es wird empfohlen, das achtwöchige Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Spätestens ist es zu Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Mindestens vier Wochen des Vorpraktikums sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (4) In dem Vorpraktikum sollen grundlegende berufspraktische Erfahrungen in Bereichen der Oecotrophologie erworben werden. Als Praxisstellen kommen insbesondere Kliniken, Pflegeheime, Verbraucherzentralen, Großküchen, Cateringunternehmen sowie Betriebe der Lebensmittelproduktion in Betracht.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Vorpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.

(6) Von dem Nachweis des Vorpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

(7) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte überwiegend der Fachrichtung Ernährungs-, Haushalts und Lebensmittelwissenschaften zuzurechnen sind.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für Studierende, die den Studiengang mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester absolvieren, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in 28 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Zusätzliche Module bilden die Bachelorarbeit und das Kolloquium sowie, im siebensemestrigen Studiengang, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 im sechssemestrigen Studium in der Summe 180, im siebensemestrigen Studiengang in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Das Gesamtlehrangebot beträgt 130 Semesterwochenstunden.

(4) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I bis III. Anlage IV enthält eine Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen. Anlage V enthält eine schematische Darstellung der modularen Struktur des Studiums. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I bis III) in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen (Anlagen I bis III) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im sechssemestrigen Studiengang im sechsten, im siebensemestrigen Studiengang im siebten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit eine solche Anrechnung notwendig ist.

(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangt werden; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, sofern im Modulhandbuch nicht etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
5. das Referat (§ 19),
7. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 20).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. im Falle einer Prüfung zu einem Spezialisierungsmodul in den Modulen des ersten und zweiten Semesters 59 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Hat der Prüfling ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog im ersten oder zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, darf er, abweichend von Satz 1, auf schriftlichen Antrag einmalig während seines Studiums das Modul wechseln. Wählt der Prüfling aus einem Wahlpflichtkatalog mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf.

(5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16 Klausurarbeit

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer stattfinden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt 20 bis 40 Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

- (2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Es soll ein Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Arbeit angegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll etwa 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation und dem Fachgespräch als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Referat

- (1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.
- (2) Ein Referat umfasst
 - 1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
 - 2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 20

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 21 Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 22 Praxissemester

- (1) Der Studierende kann während seines Studiums auf Wunsch ein integriertes Praxissemester absolvieren. Mit der Zulassung zum Praxissemester verlängert sich die Regelstudienzeit automatisch auf sieben Semester.
- (2) Das Praxissemester soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (4) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 89 Kreditpunkte und alle Kreditpunkte in den G-Modulen erworben hat und das Vorpraktikum nachgewiesen hat.
- (5) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (6) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß.
- (7) Während des Praxissemesters wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Beendigung sind die im Praxissemester gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und mündlich vorzutragen.

(8) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte, der vorzulegende Bericht sowie der mündliche Vortrag sind dabei zu berücksichtigen.

(9) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.

(10) Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(11) Nähere Regelungen sind in einer separaten Praxissemesterordnung enthalten, die Bestandteil dieser PO ist.

§ 23

Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vertiefen und in ausgewählten Modulen Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 22 Abs. 4 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Vor Beginn des Auslandsstudiensemesters ist in einem Learning Agreement zwischen Studierenden und Fachbereich die spätere Anrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sicherzustellen.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 22 Abs. 7 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht ausgeführt worden sind und der Studierende den Nachweis erbringt, dass er während seines Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erbracht hat; von der verlangten ECTS-Punktzahl kann nach unten abgewichen werden, wenn sich der Erfolg des Auslandsstudiums nach anderen Beurteilungskriterien ergibt.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im sechssemestrigen Studiengang mindestens 132, im siebensemestrigen Studiengang mindestens 162 Kreditpunkte erworben hat, in denen die in den Modulen der Gruppe H zu erwerbenden Kreditpunkte eingeschlossen sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Oecotrophologie sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. im sechssemestrigen Studiengang 177, im siebensemestrigen Studiengang 207 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende im sechssemestrigen Studiengang 180, im siebensemestrigen Studiengang 210 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn das Praxis- oder Auslandsstudiensemester nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, einen Hinweis auf das abgeleistete Praxissemester oder das abgeleistete Auslandsstudiensemester, das Thema und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird in der Grundform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 angerechnet worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|---|------|
| - Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten | 75 % |
| - Note der Bachelorarbeit | 20 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 31

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 32

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2012/13 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 17. August 2009 (Amtl. Bek. HN 18/2009), geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011), weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 28. Februar 2017. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

- (3) Prüfungen der ersten beiden Semester werden nach alter Prüfungsordnung letztmalig im Sommersemester 2014 angeboten.
- (4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.
- (5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 17. August 2009 (Amtl. Bek. HN 18/2009), geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011), außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie vom 10.05.2012 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 26. Juni 2012.

Mönchengladbach, den 16. August 2012

Der Dekan
des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Günter Wentzlaff

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
G1.1 Ernährungswissenschaft 1	11	6																6		6
Anatomie und Physiologie 1		1																1	Pr	1
Ernährungslehre		2																2		2
Anatomie und Physiologie 2		2																2		2
Angewandte Biologie und Genetik		1																1		1
G1.2 Chemie und Biologie 1	12	3			1													4		6
Allgemeine und anorganische Chemie	121	2																2	Pr	2
Einführung in die Mikrobiologie, V		1																1		2
Allgem. und anorganische Chemie	122				1													1	T	2
G1.3 Ernährung und Lebensmittel	13	6																6		6
Lebensmittelchemie und –recht 1		2																2	Pr	2
Landwirtschaftliche Produktion		2																2		2
Lebensmittel-Verarbeitung und -Warenkunde		2																2		2
G1.4 Mathematik und Physik	14	3		1	2													6		6
Mathematik / Statistische Grundlagen	141	2																2	Pr	2
Physik 1		1																1		1
Integriertes Praktikum Mathematik/Physik/EDV 1	142				2													2	T	2
Wahltutorial	143			1														1	T	1
G1.5 Information, Psychologie und Recht	15	4		1														5		5
Psychologie 1: Einführung in Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie & Kommunikationspsychologie	151	2																2	Pr	2
Rechtskunde	152	1																1	Pr	1
Fachpraxis	153	1																1	T	1
Informationstechnische Grundbildung	154			1														1	T	1
G2.1 Lebensmittelwissenschaft 1	21					6												6		6
Werkstoffwissenschaften						2												2	Pr	2
Lebensmittelverfahrenstechnik Vorlesung						2												2		2
Lebensmittelchemie 2						2												2		2
G2.2 Chemie und Biologie 2	22					2			2									4		6
Organische Chemie Vorlesung	221					2												2	Pr	2
Organische Chemie Praktikum	222								1									1	T	2
Grundpraktikum Mikrobiologie *)	223								1									1	T	2
G2.3 Physik und Technik	23					2			3									5		6
Physik 2	231					1												1	Pr	1
Haushaltstechnik Vorlesung						1												1		1
Haushalts- & Messtechnik Praktikum	232								1									1	T	2
Integriertes Praktikum Mathematik/Physik/EDV 2	233								2									2	T	2
G2.4 Wirtschaftswissenschaften	24					4	2											6		6
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						3												3	Pr	3
Grundlagen des Marketing							2											2		2
Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge						1												1		1
G2.5 Kommunikation und Psychologie	25					3	1	1										5		6
Psychologie 2: Einführung in Arbeitspsychologie, Gesundheitspsychologie & Klinische Psychologie	251					2												2	Pr	2
Präsentation und Beratung 1 Vorlesung						1												1		1
Präsentation und Beratung 1 Praktikum	252								1									1	T	2
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	253								1									1	T	1

22	2	3	17	2	1	6												53		59
27			26																	

Abkürzungen:

V = Vorlesung

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

Pr = studienbegleitende Prüfung

T = Testat

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
H3.1 Ernährungswissenschaft 2	31	5			1													6		7
Ernährungsphysiologie Vorlesung	311	2																2	Pr	2
Ernährungssituation		2																2		2
Biochemie der Ernährung 1		1																1		1
Ernährungsphysiologie Praktikum	312				1													1	T	2
H3.2 Lebensmittelwissenschaft 2	32	2			3													5		6
Lebensmitteltechnologie 1	321	2																2	Pr	2
Lebensmittellehre					2													2		2
Lebensmittelverfahrenstechnik Praktikum	322				1													1	T	2
H3.3 Integrierte Managementsysteme	3	4			1													5		6
Grundzüge des Qualitätsmanagements		2																2	Pr	2
Arbeitswissenschaft und Arbeitssicherheit Vorlesung		1																1		1
Arbeitswissenschaft und Arbeitssicherheit Praktikum *)					1													1		2
Ökomanagement		1																1		1
H3.4 Soziologie und Beratung	34	3		1	1													5		7
Präsentation und Beratung 2 Vorlesung	341	1																1	Pr	1
Grundlagen der Soziologie Vorlesung		2																2		2
Präsentation und Beratung 2 Praktikum	342				1													1	T	2
Grundlagen der Soziologie Übung	343			1														1	T	2
P3.5 Projektmanagement 1	35		2		2													4		6
Langfristprojekt 1	351				2													2	Pr	3
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	352		1															1	Pr	1
Projektmanagement	353		1															1	T	2
H4.1 Angewandte Ernährungswissenschaft	41					2			2									4		5
Life Cycle Nutrition	411					2												2	Pr	2
Ernährungsplanung *)	412								2									2	T	3
H4.2 Biochemie und Mikrobiologie	42					4			1									5		6
Lebensmittelmikrobiologie	421					2												2	Pr	2
Biochemie der Ernährung 2 Vorlesung						2												2		2
Biochemie der Ernährung Praktikum	422								1									1	T	2
P4.5 Praxis und Projekte 1	45					2			2									4		6
Semesterprojekt 1	451					2												2	Pr	3
Semesterprojekt 2	452									2								2	Pr	3
P4.6 Projektmanagement 2	46					2			2									4		6
Langfristprojekt 2	461					2												2	Pr	3
Langfristprojekt 3	462									2								2	Pr	3
P6.3 Praxis und Projekte 2	63													2				2		3
Semesterprojekt 3														2				2	Pr	3
Q Schlüsselqualifikationen und Methodenlehre **)						4												4		6
S Spezialisierungsstudium **)						4			16					8				28		42
B1 Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27)	9000													10 Wochen						12
B2 Kolloquium (siehe § 28)	9100																			3
		25				21				20				10				76		121

*) Diese Veranstaltungen werden aus Kapazitätsgründen gegebenenfalls auf zwei Semester verteilt.

**) Für die Module aus dem Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen und Methodenlehre (Q) und Spezialisierungsstudium (S) gibt es Kataloge.

Aus Katalog Q ist ein Modul zu wählen.

Aus Katalog S1 sind sechs Module, aus Katalog S2 ein Modul zu wählen. Alternativ können aus Katalog S1 fünf Module, aus Katalog S2 zwei Module gewählt werden.

Die zugehörigen Module werden vom Fachbereichsrat per Aushang bekannt gegeben.

Planmäßig wird das Spezialisierungsstudium im vierten, fünften und sechsten, im Fall des Studiums mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester im vierten, fünften und siebten Semester absolviert.

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
H4.1 Angewandte Ernährungswissenschaft	41	2			2													4		5
Life Cycle Nutrition	411	2																2	Pr	2
Ernährungsplanung *)	412				2													2	T	3
H4.2 Biochemie und Mikrobiologie	42	4			1													5		6
Lebensmittelmikrobiologie	421	2																2	Pr	2
Biochemie der Ernährung 2 Vorlesung		2																2		2
Biochemie der Ernährung Praktikum	422				1													1	T	2
P4.5 Praxis und Projekte 1	45	2				2												4		6
Semesterprojekt 1	451	2																2	Pr	3
Semesterprojekt 2	452					2												2	Pr	3
P4.6 Projektmanagement 2	46	2				2												4		6
Langfristprojekt 2	461	2																2	Pr	3
Langfristprojekt 3	462					2												2	Pr	3
P6.3 Praxis und Projekte 2	63													2				2		3
Semesterprojekt 3														2				2	Pr	3
Q Schlüsselqualifikationen und Methodenlehre **)		4																4		6
S Spezialisierungsstudium **)		4				16								8				28		42
Z Praxis- oder Auslandsstudiensemester (siehe § 22 bzw. 23)										20 Wochen										30
B1 Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27)	9000													10 Wochen						12
B2 Kolloquium (siehe § 28)	9100																			3

Summen 76

151

*) Diese Veranstaltungen werden aus Kapazitätsgründen gegebenenfalls auf zwei Semester verteilt.

**) Für die Module aus dem Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen und Methodenlehre (Q) und Spezialisierungsstudium (S) gibt es Kataloge.

Aus Katalog Q ist ein Modul zu wählen.

Aus Katalog S1 sind sechs Module, aus Katalog S2 ein Modul zu wählen. Alternativ können aus Katalog S1 fünf Module, aus Katalog S2 zwei Module gewählt werden.

Die zugehörigen Module werden vom Fachbereichsrat per Aushang bekannt gegeben.

Planmäßig wird das Spezialisierungsstudium im vierten, fünften und sechsten, im Fall des Studiums mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester im vierten, fünften und siebten Semester absolviert.

Vorlesung	Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Wissen systematisch vermitteln. Sie dienen der geschlossenen Darstellung eines Lehrgebietes.
Seminaristische Lehrveranstaltung	Seminaristische Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen eine vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten stattfindet. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung	Übungen sind Lehrveranstaltungen, die zur Vertiefung der Lehrinhalte von Vorlesungen die Lösung exemplarischer Problemstellungen in den Vordergrund setzen. Sie ermöglichen eine Reflexion und Interpretation der Lehrinhalte durch Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, und zwar einzeln oder in Gruppen, wobei Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung zum Lehrenden bearbeitet werden.
Praktikum	Praktika sind Lehrveranstaltungen zum Vermitteln und Vertiefen von Kenntnissen und Fähigkeiten durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Sie dienen der Lösung praxisbezogener, exemplarischer Aufgaben und selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
Projekt (Unterform des Praktikums)	In Projekten steht die methodisch unternommene und begründete Lösung komplexer Aufgaben, die die Studierenden einzeln oder in Gruppen weitgehend selbstständig bearbeiten, im Vordergrund. Das Projektstudium dient der Anwendung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zur Lösung exemplarischer, praxisnaher Aufgaben aus dem Gebiet des Studienganges und führt in die grundsätzlichen Vorgehensweisen bei der Bearbeitung von Projekten ein. Insbesondere soll der Studierende hier das wissenschaftlich korrekte Erstellen von Ergebnis- und Projektberichten üben.
Exkursion	Exkursionen sind organisierte Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur exemplarischen Veranschaulichung der Lehrinhalte und zum kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis durchgeführt werden.

Sechsstemestriges Studium

Semester	SS	6	S6.1: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S6.2: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1 oder S2	P6.3: Praxis und Projekte 2	B6.4: Bachelorarbeit		B6.5: Kolloquium
	WS	5	S5.1: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S5.2: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S5.3: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S5.4: Spez.-Modul aus Katalog S2, alternativ Schlüsselqu.	P4.5: Praxis und Projekte 1	P4.6: Projekt- manage- ment 2
	SS	4	H4.1: Angewandte Ernährungswissenschaft	H4.2: Biochemie und Mikrobiologie	S4.3: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S4.4: Schlüsselqu., alternativ Spez.-Modul aus Katalog S2		
	WS	3	H3.1: Ernährungswissen- schaft 2	H3.2: Lebensmittelwissen- schaft 2	H3.3: Integrierte Managementsysteme	H3.4: Soziologie und Beratung	P3.5: Projektmanage-ment 1	
	SS	2	G2.1: Lebensmittelwissen- schaft 1	G2.2: Chemie und Biologie 2	G2.3: Physik und Technik	G2.4: Wirtschaftswissen- schaften	G2.5: Kommunikation und Psychologie	
	WS	1	G1.1: Ernährungs- wissenschaft 1	G1.2: Chemie und Biologie 1	G1.3: Ernährung und Lebensmittel	G1.4: Mathematik und Physik	G1.5: Information, Psychologie und Recht	

Siebensemestriges Studium mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester

Semester	WS	7	S6.1: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S6.2: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1 oder S2	P6.3: Praxis und Projekte 2	B6.4: Bachelorarbeit		B6.5: Kolloquium
			Z: Praxis- oder Auslandsstudiensemester					
	SS	6						
	WS	5	S5.1: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S5.2: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S5.3: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S5.4: Spez.-modul aus Katalog S2, alternativ Schlüsselqu.	P4.5: Praxis und Projekte 1	P4.6: Projekt- manage- ment 2
			H4.1: Angewandte Ernährungswissen-schaft	H4.2: Biochemie und Mikrobiologie	S4.3: Spezialisierungsmodul 1 aus Katalog S1	S4.4: Schlüsselqu., alternativ Spez.-modul aus Katalog S2		
	SS	4						
WS	3	H3.1: Ernährungswissen-schaft 2	H3.2: Lebensmittelwissen-schaft 2	H3.3: Integrierte Managementsysteme	H3.4: Soziologie und Beratung	P3.5: Projektmanage-ment 1		
SS	2	G2.1: Lebensmittelwissen-schaft 1	G2.2: Chemie und Biologie 2	G2.3: Physik und Technik	G2.4: Wirtschaftswissen-schaften	G2.5: Kommunikation und Psychologie		
WS	1	G1.1: Ernährungs-wissenschaft 1	G1.2: Chemie und Biologie 1	G1.3: Ernährung und Lebensmittel	G1.4: Mathematik und Physik	G1.5: Psychologie, Information und Recht		

Legende:

Grundstudium

Praxis und Projekte

Pflicht-Hauptstudium

Abschlussphase

Wahl-Hauptstudium